Bundesgesetzblatt

57

Teil I — Z 5702 A

1989 — Ausgegeben zu Bonn am 20. Januar 1989 — Nr. 2

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Das Gebührenverzeichnis – Anlage zur Dritten Verordnung zur Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung vom 9. Januar 1989 – wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen (3. BAföG-TeilerlaßVÄndV)

Vom 3. Januar 1989

Auf Grund des § 18b Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645), der durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 829) neu gefaßt worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen (BAföG-TeilerlaßV) vom 14. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1439, 1575), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. November 1987 (BGBl. I S. 2391), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Textstelle „einen Ausbildungsabschnitt, für den Förderungsleistungen erbracht worden sind," durch die Textstelle „einen Ausbildungs- oder Studiengang" ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 3

Prüfungsabsolvent/Geförderter

(1) Prüfungsabsolvent im Sinne dieser Verordnung ist jeder Auszubildende, der eine Abschlußprüfung im Sinne des § 2 abgeschlossen hat.

(2) Geförderter im Sinne dieser Verordnung ist, wer nach dem 31. Dezember 1983 Darlehensleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten hat."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefaßt:

„Die Prüfungsstelle hat, vorbehaltlich des Satzes 2 und der Absätze 2 und 3 für jeden Ausbildungs- oder Studiengang eine Vergleichsgruppe aus allen Prüfungsabsolventen eines Kalenderjahres zu bilden."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 ist in den Fällen des § 18b Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes eine Vergleichsgruppe aus allen Geförderten zu bilden, bei denen das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlußprüfung festgestellt worden ist; Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden."

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Geförderten" durch das Wort „Prüfungsabsolventen" ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Im übrigen" durch die Wörter „In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3" ersetzt.

c) In Absatz 4 werden das Wort „Geförderte" durch das Wort „Prüfungsabsolvent" und das Wort „Geförderten" durch das Wort „Prüfungsabsolventen" ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 7

Besonderheiten bei der Vergleichsgruppen- und Rangfolgenbildung

(1) In Ausbildungs- oder Studiengängen, in denen als Gesamtergebnis der Abschlußprüfung nur das Bestehen festgestellt wird oder in denen eine Abschlußprüfung nicht vorgesehen oder nicht vorgeschrieben ist, und in Fällen, in denen der Auszubildende die Abschlußprüfung an einer außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes gelegenen Ausbildungsstätte abgelegt hat, (§ 18 b Abs. 1 Satz 3 Buchstaben a bis c des Gesetzes), ist diese Verord-

nung mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß bei der Vergleichsgruppen- und Rangfolgenbildung nach den §§ 5 und 6 nur die geförderten Prüfungsabsolventen zu berücksichtigen sind.

(2) Soweit als Gesamtergebnis der Abschlußprüfung nur das Bestehen festgestellt wird (§ 18b Abs. 1 Satz 3 Buchstabe a des Gesetzes), hat die Prüfungsstelle die Rangfolge nach den in dieser Prüfung erbrachten Leistungen mit Zustimmung einer vom Land bestimmten Behörde zu bilden.

(3) In Ausbildungs- oder Studiengängen, in denen eine Abschlußprüfung nicht vorgesehen oder nicht vorgeschrieben ist (§ 18b Abs. 1 Satz 3 Buchstabe b des Gesetzes), wird bei der Rangfolgenbildung die Funktion der Prüfungsstelle von der jeweiligen Ausbildungsstätte wahrgenommen. Bei der Zuordnung kann sich die Ausbildungsstätte von ihr zu berufender Kommissionen bedienen. Die Bildung der Vergleichsgruppen und die Berufung der Kommissionen bedürfen der Zustimmung einer vom Land bestimmten Behörde."

6. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „30 vom Hundert der" die Wörter „Prüfungsabsolventen oder" eingefügt.

   b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Zahl der" die Wörter „Prüfungsabsolventen oder" eingefügt.

7. § 9 wird aufgehoben.

8. § 11 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 11

Auskunftspflichten

(1) Die Prüfungsstellen haben in den in § 18b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes genannten Fällen alle Prüfungsabsolventen auf die Möglichkeit eines leistungsabhängigen Teilerlasses von Ausbildungsförderungsdarlehen hinzuweisen und darauf hinzuwirken, daß die Geförderten eine schriftliche Erklärung abgeben, mit der sie die zur Vorbereitung der Entscheidung über den Darlehensteilerlaß notwendigen Angaben machen.

(2) In den in § 18b Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes genannten Fällen sind die Prüfungsteilnehmer, die nach dem 31. Dezember 1983 Ausbildungsförderung erhalten haben, verpflichtet, der zuständigen Prüfungsstelle bei der Anmeldung zur Abschlußprüfung hiervon Kenntnis zu geben. Als Nachweis ist dieser Erklärung ein Bewilligungsbescheid oder eine entsprechende Bescheinigung des Amtes für Ausbildungsförderung beizufügen, das zuletzt mit einer Entscheidung über die Förderung befaßt war.

(3) Die Prüfungsstellen haben in den in § 18b Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes genannten Fällen alle Prüfungsteilnehmer im Zusammenhang mit der Meldung zur Abschlußprüfung zu befragen, ob sie nach dem 31. Dezember 1983 Ausbildungsförderung als Darlehen für den Ausbildungsabschnitt, der durch die Prüfung abgeschlossen wird, erhalten haben und auf die Folgen einer Verletzung der Mitteilungspflicht nach Absatz 4 hinzuweisen.

(4) Kommt ein Prüfungsteilnehmer seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 nicht nach, so ist er auf Dauer von einer ihm günstigen Berücksichtigung als Geförderter ausgeschlossen."

9. § 12 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 12

Festlegung der Rangfolge

(1) Die Prüfungsstelle ermittelt in den Fällen des § 18b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes nach den §§ 6 und 8 dieser Verordnung für jede Vergleichsgruppe die Prüfungsgesamtnote des Prüfungsabsolventen, der als letzter zu den ersten 30 vom Hundert der Vergleichsgruppe gehört (Ecknote). Unter Berücksichtigung der Ecknote ermittelt sie die Prüfungsergebnisse der zu dieser Vergleichsgruppe gehörenden geförderten Prüfungsabsolventen, die die Erklärung nach § 11 Abs. 1 abgegeben haben. Die Prüfungsstelle hat nach § 6 Abs. 2 bis 4 zu verfahren, wenn dies für die Zuordnung der Geförderten zu den ersten 30 vom Hundert aller Prüfungsabsolventen der jeweiligen Vergleichsgruppe notwendig ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 ermittelt die Prüfungsstelle in den in § 18b Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes genannten Fällen nach den §§ 7 und 8 für jede Vergleichsgruppe die Rangfolge der Geförderten und stellt fest, wer zu den ersten 30 vom Hundert der Geförderten gehört.

(3) Sie teilt dem Bundesverwaltungsamt bis Ende April des auf die Feststellung des Gesamtergebnisses der Abschlußprüfung folgenden Kalenderjahres die für die weitere Durchführung des § 18b Abs. 1 des Gesetzes erforderlichen und nach Absatz 1 oder 2 festgestellten Daten auf für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten, maschinell lesbaren Datenträgern mit.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann die Prüfungsstelle die Daten auf standardisierten Erfassungsbögen übermitteln, wenn die maschinelle Datenmitteilung wegen eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes nicht vertretbar ist.

(5) Über den Darlehensteilerlaß entscheidet das Bundesverwaltungsamt."

10. § 13 wird aufgehoben.

11. In § 14 Satz 1 wird das Wort „solange" durch die Wörter „soweit noch" ersetzt.

12. § 17 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 mit der Maßgabe in Kraft, daß die durch sie geänderte Verordnung auf alle Prüfungsabsolventen anzuwenden ist, die die Abschlußprüfung nach dem 31. Dezember 1988 abschließen.

(2) Für Prüfungsabsolventen, die die Abschlußprüfung vor dem 1. Januar 1989 abgeschlossen haben, ist die BAföG-TeilerlaßV vom 14. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1439, 1575), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. November 1987 (BGBl. I S. 2391), in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung auch noch nach dem 31. Dezember 1988 anzuwenden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 3. Januar 1989

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Jürgen W. Möllemann

Dritte Verordnung zur Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung

Vom 9. Januar 1989

Auf Grund des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und Satz 2 sowie Abs. 2 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 410) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird verordnet:

Artikel 1

Die Eich- und Beglaubigungskostenverordnung vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Mai 1985 (BGBl. I S. 799), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

   „4. die vom Meßgerätebesitzer entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 der Eichordnung nicht gestellte und durch Dienstkräfte der Eichbehörde ausgeführte Arbeitshilfe".

2. In § 3 werden die Worte „§ 10 Abs. 2" durch die Worte „§ 31 Abs. 2" ersetzt.

3. § 8 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Arbeitsaufwand sind als Stundensätze zugrunde zu legen

   1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 91,— Deutsche Mark,
   2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 78,— Deutsche Mark,
   3. für sonstige Mitarbeiter 68,— Deutsche Mark."

4. In § 13 werden die Worte „sieben Deutsche Mark" durch die Worte "acht Deutsche Mark" ersetzt.

Artikel 2

Das Gebührenverzeichnis erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.*)

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 9. Januar 1989

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

---

*) Das Gebührenverzeichnis wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Vulkaniseur-Handwerk (Vulkaniseurmeisterverordnung – VulkMstrV)

Vom 11. Januar 1989

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt
Berufsbild

§ 1
Berufsbild

(1) Dem Vulkaniseur-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Ausrüstung von Kraftfahrzeugen, Schienenfahrzeugen und Fluggeräten mit Reifen und Rädern,
2. Instandhaltung von Reifen, Schläuchen und Felgen,
3. Herstellung und Instandsetzung von Förderbändern sowie von Erzeugnissen aus Gummi oder Elastomeren,
4. Erneuerung von Reifen,
5. Prüfung und Einstellung von Spur, Sturz, Nachlauf und Spurdifferenzwinkel.

(2) Dem Vulkaniseur-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse über Mechanik,
2. Kenntnisse über die Anwendung der Hydraulik,
3. Kenntnisse über die Anwendung der Pneumatik,
4. Kenntnisse der Wärmelehre,
5. Kenntnisse über Festigkeitslehre,
6. Kenntnisse über berufsbezogene Elektrotechnik,
7. Kenntnisse über Maschinenelemente in Kraftfahrzeugen und Werkstattausrüstungen,
8. Kenntnisse der Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffe,
9. Kenntnisse der Berechnung physikalischer Größen aus der Fahrmechanik,
10. Kenntnisse der Energieeinsparung, insbesondere beim Einsatz von Reifen,
11. Kenntnisse über die Fahrzeugtechnik, insbesondere Kenntnisse des Aufbaus, der Funktion und des Zusammenwirkens der Fahrmechanik,
12. Kenntnisse der Meß- und Prüfverfahren, des Geräteeinsatzes, der berufsbezogenen Werkzeuge und Maschinen,
13. Kenntnisse über die Instandhaltung von Betriebseinrichtungen, insbesondere über Schweißverfahren und -geräte,
14. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, insbesondere der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung,
15. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
16. Kenntnisse der berufsbezogenen Normen, der berufsbezogenen technischen Regeln, des Wasserrechts, des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes und der Abfallbeseitigung sowie der Vorschriften des Technischen Überwachungsvereins und der Leitlinien des Wirtschaftsverbandes der deutschen Kautschukindustrie,
17. Kenntnisse der betriebswirtschaftlichen Berechnungen in Vulkaniseur-Betrieben,
18. Kenntnisse der Schadensbeurteilung und -regulierung sowie des Anfertigens von Kostenanschlägen,
19. Kenntnisse der Organisation von Vulkaniseur- und Reifen-Service-Betrieben,
20. Prüfen von Reifen, Schläuchen und Rädern,
21. Reparieren von Reifen und Schläuchen,
22. Reparieren sonstiger Erzeugnisse aus Gummi und Elastomeren,
23. Einsetzen von Ventilen,
24. Beurteilen von Karkassen zur Feststellung ihrer Runderneuerungsfähigkeit,
25. Erneuern von Reifen im Kalt- und Heißverfahren, insbesondere Rauhen, Belegen und Heizen,
26. Montieren und Auswuchten von Reifen und Rädern, insbesondere an Personenkraftwagen, Nutzfahrzeugen und Motorrädern,
27. Beurteilen und Prüfen von Fahrwerksfehlern im Zusammenhang mit der Reifenabnutzung und dem Sicherheitsverhalten des Fahrzeugs,
28. Beseitigen von Einstellfehlern im Bereich von Achsen,
29. Herstellen von Erzeugnissen aus Gummi und Elastomeren, insbesondere Auswählen des Materials nach technischen Erfordernissen,
30. Herstellen von Endlosverbindungen an Förderbändern,
31. Reparieren von Förderbändern,

32. Überprüfen von Werkstoffen mit mechanischen und chemischen Mitteln,
33. Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen,
34. Messen, Prüfen, Beurteilen von typischen Fehlermerkmalen und Feststellen von Fehlern,
35. Instandhalten der Betriebseinrichtungen, insbesondere der berufsbezogenen Werkzeuge, Maschinen und Anlagen.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als drei Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als acht Stunden dauern.

(3) Voraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit sind vier der nachstehend genannten Arbeiten, davon in jedem Fall die nach Nummer 1 bis 3, auszuführen:

1. Runderneuern eines Reifens,
2. Reparieren eines Lastkraftwagenreifens,
3. Herstellen der Endlosverbindung eines Mehrlagenförderbandes,
4. Verkürzen eines Schlauches,
5. Reparieren eines Förderbandlängsrisses.

(2) Die Kalkulation ist bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind vier der nachstehend genannten Arbeiten, davon in jedem Fall die nach Nummer 1 und 2, auszuführen:

1. Montieren von Personenkraftwagenreifen mit Hilfe eines Montagegeräts sowie Auswuchten stationär und am Fahrzeug,
2. Vermessen und Einstellen von Spur, Sturz und Nachlauf,
3. Montieren und Auswuchten eines Lastkraftwagenreifens,
4. Montieren und Auswuchten eines Motorradreifens,
5. Montieren von Ackerschlepper-, Implement- und Erdbewegungsmaschinenreifen sowie Einbringen von Wasserfüllungen,
6. Nachschneiden von Reparaturstellen und Lastkraftwagenreifen,
7. Umrüsten von Fahrzeugen auf andere Felgen und Reifenausführungen,
8. Bestimmen der unterschiedlichen Felgenarten, Zuordnen verschiedener Verschlußsysteme zu den entsprechenden Felgen im Lastkraftwagenbereich,
9. Beheben von Abweichungen im Rundlauf eines Rades durch Matchen oder Egalisieren,
10. Beurteilen von Karkassen zur Feststellung ihrer Runderneuerungsfähigkeit,
11. Beurteilen von Schlauch- und Reifenschäden zur Feststellung ihrer Reparaturfähigkeit.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) Im Teil II sind Kenntnisse in den folgenden sechs Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:

   Berechnen von physikalischen Größen, insbesondere von Druck, Kraft, Arbeit, Drehzahl, Geschwindigkeit, Energieverbrauch, gleichförmigen und ungleichförmigen Bewegungen, Wärmemengen, Heizwert und Wärmedehnung;
2. Technisches Zeichnen:
   a) Darstellen einfacher technischer Werkstücke mittels Skizzen oder technischer Zeichnungen,
   b) Lesen technischer Zeichnungen in Betriebsanleitungen;
3. Fachtechnologie:
   a) Mechanik, insbesondere Anwendung der Hebelgesetze und Drehmomente im Bereich der Reifenbelastung und Förderbandbeanspruchung,
   b) Wärmelehre, insbesondere Temperaturbestimmungen und -messungen, Wärmedehnung im Bereich der Dampferzeugung und Vulkanisation,
   c) Elektrotechnik, insbesondere elektrische Arbeit, Leistung und Stromstärke bei fachbezogenen Maschinen und Heizanlagen,
   d) Kraftfahrzeugtechnik, insbesondere
      aa) Fahrgestelle und Antriebsanordnungen,
      bb) Federung, Stoßdämpfer, Lenkung mit Lenkgeometrie,
      cc) Bremsen,
      dd) Bereifung, Arten ihrer Verwendung, Abmessung, Kurzbezeichnung nach DIN und ISO, Montage, Auswuchtung und Behandlung, Lagerung,

ee) Felgenarten und Kurzbezeichnung mit Reifenzuordnung, Ventile,

e) berufsbezogene Werkzeuge und Maschinen, ihren Aufbau, ihre Anwendung und Handhabung, insbesondere Messen und Einbauen von Heizformen,

f) Wasseraufbereitungs- und Dampferzeugungsanlagen,

g) Arbeitsplatz- und Lagerraumgestaltung,

h) Ursachenbestimmung von Reifenschäden,

i) Aufbau von Förderbandanlagen;

4. Werkstoffkunde:

a) Gewinnung, chemische Zusammensetzung, Eigenschaften, Verarbeitung und Verwendung von Werk- und Hilfsstoffen,

b) Handelsformen,

c) Werkstoffprüfung;

5. Berufsbezogene Vorschriften und technische Regeln:

a) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,

b) berufsbezogene Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, insbesondere der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung,

c) berufsbezogene Normen, berufsbezogene technische Regeln, berufsbezogene Vorschriften des Wasserrechts, des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes und der Abfallbeseitigung sowie Vorschriften des Technischen Überwachungsvereins und Leitlinien des Wirtschaftsverbandes der deutschen Kautschukindustrie,

d) berufsbezogene Vorschriften über Betrieb, Wartung und Überwachung von Dampferzeugungsanlagen, Druckkesseln und Hebeanlagen, Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, fachliche Empfehlungen über die Verwendung und Runderneuerung von Reifen;

6. Kalkulation:

Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als zwölf Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind jeweils ausreichende Leistungen in jedem der Prüfungsfächer nach Absatz 1 Nr. 3 und 5.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 11. Januar 1989

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Änderungsverordnung 1988 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom 12. Januar 1989

Auf Grund der §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 126 und 166 b des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) die §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie § 126 geändert und § 166 b eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der 1. DV-BEG

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 13. April 1966 (BGBl. I S. 292, 393), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2268), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. die Pflegekinder, die der Verfolgte in seine Wohnung aufgenommen hatte und für deren Unterhalt und deren Erziehung nicht von anderer Seite laufend

	ein höherer Betrag als 125 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Juli 1967	ein höherer Betrag als 150 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 1971	ein höherer Betrag als 200 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Februar 1977	ein höherer Betrag als 360 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1978	ein höherer Betrag als 430 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1979	ein höherer Betrag als 550 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1981	ein höherer Betrag als 650 Deutsche Mark monatlich und
ab 1. Januar 1987	ein höherer Betrag als 750 Deutsche Mark monatlich

gezahlt wird."

2. § 13 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Erzielte und erzielbare Einkünfte werden nur insoweit berücksichtigt, als sie den Betrag

	von 150 Deutsche Mark,
ab 1. September 1965	von 200 Deutsche Mark,
ab 1. September 1969	von 250 Deutsche Mark,
ab 1. Januar 1972	von 300 Deutsche Mark,
ab 1. Januar 1974	von 350 Deutsche Mark,
ab 1. Februar 1976	von 400 Deutsche Mark,
ab 1. März 1978	von 450 Deutsche Mark,
ab 1. März 1980	von 500 Deutsche Mark,
ab 1. Juli 1982	von 550 Deutsche Mark,
ab 1. Januar 1985	von 600 Deutsche Mark,
ab 1. Januar 1987	von 650 Deutsche Mark und
ab 1. Januar 1989	von 700 Deutsche Mark

monatlich übersteigen."

3. § 18 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. für Pflegekinder auch mit dem Ende des Monats, der dem Monat folgt, in dem für ihren Unterhalt und ihre Erziehung von anderer Seite laufend

	ein höherer Betrag als 125 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Juli 1967	ein höherer Betrag als 150 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 1971	ein höherer Betrag als 200 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Februar 1977	ein höherer Betrag als 360 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1978	ein höherer Betrag als 430 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1979	ein höherer Betrag als 550 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1981	ein höherer Betrag als 650 Deutsche Mark monatlich und
ab 1. Januar 1987	ein höherer Betrag als 750 Deutsche Mark monatlich

gezahlt wird,“.

4. § 19 Abs. 1 Nr. 4 und 5 wird wie folgt gefaßt:

„4. den Fortfall der Erwerbsunfähigkeit im Falle des § 7 Abs. 1 Nr. 2 und den Bezug eines Einkommens

	von mehr als 125 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Juli 1967	von mehr als 150 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 1971	von mehr als 200 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Februar 1977	von mehr als 360 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1978	von mehr als 430 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1979	von mehr als 550 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1981	von mehr als 650 Deutsche Mark monatlich und
ab 1. Januar 1987	von mehr als 750 Deutsche Mark monatlich,

5. die Zahlung eines Betrages

	von mehr als 125 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Juli 1967	von mehr als 150 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 1971	von mehr als 200 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Februar 1977	von mehr als 360 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1978	von mehr als 430 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1979	von mehr als 550 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1981	von mehr als 650 Deutsche Mark monatlich und
ab 1. Januar 1987	von mehr als 750 Deutsche Mark monatlich

im Falle des § 5 Abs. 2 Nr. 5,“.

5. § 21 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom 1. 1. 1987 bis 29. 2. 1988 DM“

,

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte werden folgende Spalten angefügt:

„vom 1. 3. 1988 bis 31. 12. 1988 DM	vom 1. 1. 1989 bis 31. 12. 1989 DM	ab 1. 1. 1990 DM
1 086	1 101	1 120
1 086	1 101	1 120
546	554	563
413	419	426
302	306	311
271	275	280
546	554	563
818	829	843
546	554	563“.

6. Die Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) wird wie folgt geändert:

a) In den Abschnitten 1 bis 4 wird die Zeitbestimmung „ab 1. 1. 1987" in der jeweiligen letzten Zeile ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 29. 2. 1988",

b) unter der bisherigen letzten Zeile werden jeweils folgende Zeilen angefügt:

aa) in Abschnitt 1 („Ruhegehaltfähige jährliche Dienstbezüge"):

„bis 31. 12. 1988	30 567	38 037	51 569	67 901
bis 31. 12. 1989	30 984	38 558	52 274	68 824
ab 1. 1. 1990	31 497	39 200	53 142	69 966",

bb) in Abschnitt 2 („Unfallruhegehalt [66⅔ % aus Nr. 1]"):

„bis 31. 12. 1988	20 378	25 358	34 379	45 267
bis 31. 12. 1989	20 656	25 705	34 849	45 883
ab 1. 1. 1990	20 998	26 133	35 428	46 644",

cc) in Abschnitt 3 („Witwengeld [60 % aus Nr. 2]"):

„bis 31. 12. 1988	12 228	15 216	20 628	27 156
bis 31. 12. 1989	12 396	15 420	20 904	27 528
ab 1. 1. 1990	12 600	15 684	21 252	27 984",

dd) in Abschnitt 4 („Waisengeld [30 % aus Nr. 2]"):

„bis 31. 12. 1988	6 120	7 608	10 320	13 584
bis 31. 12. 1989	6 192	7 716	10 452	13 764
ab 1. 1. 1990	6 300	7 836	10 632	13 992".

Artikel 2

Änderung der 2. DV-BEG

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 31. März 1966 (BGBl. I S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2268), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Erzielte und erzielbare Einkünfte werden nur insoweit berücksichtigt, als sie den Betrag

	von 150 Deutsche Mark,
ab 1. September 1965	von 200 Deutsche Mark,
ab 1. September 1969	von 250 Deutsche Mark,
ab 1. Januar 1972	von 300 Deutsche Mark,
ab 1. Januar 1974	von 350 Deutsche Mark,
ab 1. Februar 1976	von 400 Deutsche Mark,
ab 1. März 1978	von 450 Deutsche Mark,
ab 1. März 1980	von 500 Deutsche Mark,
ab 1. Juli 1982	von 550 Deutsche Mark,
ab 1. Januar 1985	von 600 Deutsche Mark,
ab 1. Januar 1987	von 650 Deutsche Mark und
ab 1. Januar 1989	von 700 Deutsche Mark

monatlich übersteigen."

2. § 15 a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Zuschlag nach Nummer 1 entfällt, wenn der Ehegatte oder die sonstige unterhaltsberechtigte Person ein

eigenes Einkommen von mindestens	300 Deutsche Mark,
ab 1. Januar 1972 von mindestens	400 Deutsche Mark,
ab 1. Februar 1976 von mindestens	500 Deutsche Mark,
ab 1. März 1980 von mindestens	600 Deutsche Mark,
ab 1. Januar 1985 von mindestens	700 Deutsche Mark und
ab 1. Januar 1989 von mindestens	800 Deutsche Mark

monatlich hat,".

3. § 21 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom 1. 1. 1987 bis 29. 2. 1988 DM“

;

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte werden folgende Spalten angefügt:

„vom 1. 3. 1988 bis 31. 12. 1988 DM	vom 1. 1. 1989 bis 31. 12. 1989 DM	ab 1. 1. 1990 DM
548	556	566
683	693	705
818	830	844
954	967	983
1 087	1 102	1 121
1 356	1 375	1 398“.

4. § 21 b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom 1. 1. 1987 bis 29. 2. 1988 DM“

;

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte werden folgende Spalten angefügt:

„vom 1. 3. 1988 bis 31. 12. 1988 DM	vom 1. 1. 1989 bis 31. 12. 1989 DM	ab 1. 1. 1990 DM
1 265	1 283	1 305“.

5. Die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) wird wie folgt geändert:

a) In den Abschnitten 1 bis 4 wird die Zeitbestimmung „ab 1. 1. 1986“ in der jeweiligen letzten Zeile ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 29. 2. 1988“,

b) unter der bisherigen letzten Zeile werden jeweils folgende Zeilen angefügt:

aa) in Abschnitt 1 („Diensteinkommen jährlich – Einfacher Dienst“):

„bis 31. 12. 1988	24 804	25 956	27 108	28 260	29 412	30 564
bis 31. 12. 1989	25 140	26 304	27 480	28 644	29 820	30 984
ab 1. 1. 1990	25 548	26 736	27 936	29 124	30 312	31 500“;

bb) in Abschnitt 2 („Diensteinkommen jährlich – Mittlerer Dienst“):

„bis 31. 12. 1988	26 076	28 464	30 852	33 252	35 640	38 040
bis 31. 12. 1989	26 424	28 848	31 284	33 708	36 132	38 556
ab 1. 1. 1990	26 856	29 328	31 800	34 260	36 732	39 204“;

cc) in Abschnitt 3 („Diensteinkommen jährlich – Gehobener Dienst“):

„bis 31. 12. 1988	32 664	35 616	38 556	41 496	44 448	47 388
bis 31. 12. 1989	33 108	36 096	39 084	42 060	45 048	48 036
ab 1. 1. 1990	33 648	36 684	39 720	42 756	45 792	48 828“;

dd) in Abschnitt 4 („Diensteinkommen jährlich – Höherer Dienst"):

„bis 31. 12. 1988	42 696	46 116	49 548	52 968	56 388	59 808	63 228
bis 31. 12. 1989	43 284	46 752	50 220	53 688	57 156	60 624	64 080
ab 1. 1. 1990	43 992	47 520	51 048	54 576	58 092	61 620	65 148".

Artikel 3

Änderung der 3. DV-BEG

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2268), wird wie folgt geändert:

1. § 22 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom 1. 1. 1987 bis 29. 2. 1988 DM"

;

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte werden folgende Spalten angefügt:

„vom 1. 3. 1988 bis 31. 12. 1988 DM	vom 1. 1. 1989 bis 31. 12. 1989 DM	ab 1. 1. 1990 DM
2 529	2 563	2 606".

2. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom 1. 1. 1987 bis 29. 2. 1988 DM"

;

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte werden folgende Spalten angefügt:

„vom 1. 3. 1988 bis 31. 12. 1988 DM	vom 1. 1. 1989 bis 31. 12. 1989 DM	ab 1. 1. 1990 DM
727	737	750".

3. § 33 Abs. 4 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Die seit dem 1. Januar 1987 geltenden Rentenbeträge werden ab 1. März 1988 um 2,3 v. H., ab 1. Januar 1989 um weitere 1,4 v. H. und ab 1. Januar 1990 um weitere 1,7 v. H. erhöht, wobei der jeweils geltende Höchstbetrag gemäß § 33 a nicht überschritten werden darf."

4. § 33 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom 1. 1. 1987 bis 29. 2. 1988 DM"

;

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte werden folgende Spalten angefügt:

„vom 1. 3. 1988 bis 31. 12. 1988 DM	vom 1. 1. 1989 bis 31. 12. 1989 DM	ab 1. 1. 1990 DM
2 529	2 563	2 606".

5. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom 1. 1. 1987 bis 29. 2. 1988 DM"

;

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte werden folgende Spalten angefügt:

„vom 1. 3. 1988 bis 31. 12. 1988 DM	vom 1. 1. 1989 bis 31. 12. 1989 DM	ab 1. 1. 1990 DM
1 252	1 270	1 292
1 577	1 599	1 626
130	132	134".

6. § 35 Abs. 3 bis 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmung „ab 1. Januar 1987" in der jeweiligen letzten Zeile der Absätze 3 bis 5 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 29. Februar 1988";

b) der Punkt hinter der jeweiligen letzten Zeile wird ersetzt durch ein Komma;

c) unter der bisherigen letzten Zeile werden jeweils folgende Zeilen angefügt:

aa) in Absatz 3 Satz 1:	„ab 1. März 1988	1 140 Deutsche Mark,
	ab 1. Januar 1989	1 156 Deutsche Mark,
	ab 1. Januar 1990	1 176 Deutsche Mark.",
bb) in Absatz 3 Satz 2:	„ab 1. März 1988	130 Deutsche Mark,
	ab 1. Januar 1989	132 Deutsche Mark,
	ab 1. Januar 1990	134 Deutsche Mark.",
cc) in Absatz 4:	„ab 1. März 1988	411 Deutsche Mark,
	ab 1. Januar 1989	417 Deutsche Mark,
	ab 1. Januar 1990	424 Deutsche Mark.",
dd) in Absatz 5:	„ab 1. März 1988	537 Deutsche Mark,
	ab 1. Januar 1989	545 Deutsche Mark,
	ab 1. Januar 1990	554 Deutsche Mark."

7. § 38 a wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 bis 3 werden jeweils nach der letzten Spalte folgende Spalten angefügt:

a) in Absatz 1:

„ab 1. 3. 1988 DM	ab 1. 1. 1989 DM	ab 1. 1. 1990 DM
786	797	811",

b) in Absatz 2:

„ab 1. 3. 1988 DM	ab 1. 1. 1989 DM	ab 1. 1. 1990 DM
603	611	621“,

c) in Absatz 3:

„ab 1. 3. 1988 DM	ab 1. 1. 1989 DM	ab 1. 1. 1990 DM
302	306	311“.

8. Die Besoldungsübersicht (Anlage 4 zu den §§ 15 und 17) wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmung „ab 1. 1. 1987“ in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 bis 4 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 29. 2. 1988“,

b) unter der bisherigen letzten Zeile werden jeweils folgende Zeilen angefügt:

aa) in Abschnitt 1 („Einfacher Dienst“):

„bis 31. 12. 1988	27 107	29 414	30 567
bis 31. 12. 1989	27 476	29 815	30 984
ab 1. 1. 1990	27 930	30 308	31 497“,

bb) in Abschnitt 2 („Mittlerer Dienst“):

„bis 31. 12. 1988	30 857	35 644	38 037
bis 31. 12. 1989	31 278	36 131	38 558
ab 1. 1. 1990	31 797	36 732	39 200“,

cc) in Abschnitt 3 („Gehobener Dienst“):

„bis 31. 12. 1988	38 556	44 446	47 391
bis 31. 12. 1989	39 079	45 050	48 036
ab 1. 1. 1990	39 723	45 796	48 833“,

dd) in Abschnitt 4 („Höherer Dienst“):

„bis 31. 12. 1988	49 542	56 383	59 804	63 225
bis 31. 12. 1989	50 216	57 150	60 618	64 085
ab 1. 1. 1990	51 044	58 096	61 623	65 149“.

9. Die Besoldungsübersicht (Anlage 5 c zu § 22) wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmung „ab 1. 1. 1987“ in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 bis 4, Nr. 1 bis 4, wird ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 29. 2. 1988“;

b) unter der bisherigen letzten Zeile werden jeweils folgende Zeilen angefügt:

aa) in Abschnitt 1 Nr. 1:

„bis 31. 12. 1988	27 107	29 414	30 567
bis 31. 12. 1989	27 476	29 815	30 984
ab 1. 1. 1990	27 930	30 308	31 497“,

in Abschnitt 1 Nr. 2:

„bis 31. 12. 1988	12 198	19 119	22 314
bis 31. 12. 1989	12 364	19 380	22 618
ab 1. 1. 1990	12 569	19 700	22 993“,

in Abschnitt 1 Nr. 3:

„bis 31. 12. 1988	8 136	12 744	14 880
bis 31. 12. 1989	8 244	12 924	15 084
ab 1. 1. 1990	8 376	13 128	15 324“,

in Abschnitt 1 Nr. 4:

„bis 31. 12. 1988	678	1 062	1 240
bis 31. 12. 1989	687	1 077	1 257
ab 1. 1. 1990	698	1 094	1 277“;

bb) in Abschnitt 2 Nr. 1:

„bis 31. 12. 1988	30 857	35 644	38 037
bis 31. 12. 1989	31 278	36 131	38 558
ab 1. 1. 1990	31 797	36 732	39 200“,

in Abschnitt 2 Nr. 2:

„bis 31. 12. 1988	13 886	23 169	27 767
bis 31. 12. 1989	14 075	23 485	28 147
ab 1. 1. 1990	14 309	23 876	28 616“,

in Abschnitt 2 Nr. 3:

„bis 31. 12. 1988	9 252	15 444	18 516
bis 31. 12. 1989	9 384	15 660	18 768
ab 1. 1. 1990	9 540	15 912	19 080“,

in Abschnitt 2 Nr. 4:

„bis 31. 12. 1988	771	1 287	1 543
bis 31. 12. 1989	782	1 305	1 564
ab 1. 1. 1990	795	1 326	1 590“;

cc) in Abschnitt 3 Nr. 1:

„bis 31. 12. 1988	38 556	44 446	47 391
bis 31. 12. 1989	39 079	45 050	48 036
ab 1. 1. 1990	39 723	45 796	48 833“,

in Abschnitt 3 Nr. 2:

„bis 31. 12. 1988	17 350	28 890	34 595
bis 31. 12. 1989	17 586	29 283	35 066
ab 1. 1. 1990	17 875	29 767	35 648“,

in Abschnitt 3 Nr. 3:

„bis 31. 12. 1988	11 568	19 260	23 064
bis 31. 12. 1989	11 724	19 524	23 376
ab 1. 1. 1990	11 916	19 848	23 760“,

in Abschnitt 3 Nr. 4:

„bis 31. 12. 1988	964	1 605	1 922
bis 31. 12. 1989	977	1 627	1 948
ab 1. 1. 1990	993	1 654	1 980“;

dd) in Abschnitt 4 Nr. 1:

„bis 31. 12. 1988	49 542	56 383	59 804	63 225
bis 31. 12. 1989	50 216	57 150	60 618	64 085
ab 1. 1. 1990	51 044	58 096	61 623	65 149“,

in Abschnitt 4 Nr. 2:

„bis 31. 12. 1988	17 414	31 011	41 265	45 522
bis 31. 12. 1989	17 651	31 433	41 826	46 141
ab 1. 1. 1990	17 942	31 953	42 520	46 907“,

in Abschnitt 4 Nr. 3:

„bis 31. 12. 1988	11 604	20 676	27 516	30 348
bis 31. 12. 1989	11 772	20 952	27 888	30 756
ab 1. 1. 1990	11 964	21 300	28 344	31 272“,

in Abschnitt 4 Nr. 4:

„bis 31. 12. 1988	967	1 723	2 293	2 529
bis 31. 12. 1989	981	1 746	2 324	2 563
ab 1. 1. 1990	997	1 775	2 362	2 606“.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 240 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. März 1988 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1, 3 und 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 sowie Artikel 2 Nr. 1 und 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. Januar 1989

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Zweite Verordnung über die Erhöhung der Zinsen für Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln des Bundes (Zweite Wohnungsfürsorge-Zinserhöhungsverordnung – 2. WoZErhV)

Vom 12. Januar 1989

Auf Grund des § 87 a Abs. 5 Satz 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Haushaltsbegleitgesetzes 1989 vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262), verordnet die Bundesregierung:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung ist auf nach dem 31. Dezember 1969 bewilligte Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln anzuwenden, die für Angehörige des öffentlichen Dienstes oder ähnliche Personengruppen aus öffentlichen Haushalten des Bundes mittelbar oder unmittelbar zur Förderung von Familienheimen (§ 7 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes) oder eigengenutzten Eigentumswohnungen (§ 12 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes) zur Verfügung gestellt worden sind.

(2) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf Darlehen, für die ein Regelzinssatz von 3,5 oder 4,5 vom Hundert oder ein jeweils um 0,5 vom Hundert ermäßigter Zinssatz vertraglich vereinbart worden ist.

§ 2
Zinserhöhung

(1) Die Darlehen sind vorbehaltlich des § 3 mit einem Zinssatz von 4,5 vom Hundert jährlich zu verzinsen.

(2) Die höhere Verzinsung beginnt mit dem auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Zahlungsabschnitt (§ 18 b Abs. 4 des Wohnungsbindungsgesetzes).

§ 3
Begrenzung der Zinserhöhung

Die Zinserhöhung nach § 2 Abs. 1 ist so begrenzt, daß die monatliche Mehrbelastung 100 Deutsche Mark je Wohnung nicht übersteigt.

§ 4
Ausschlußfrist

Einwendungen gegen die Auswirkungen der Zinserhöhung nach dieser Verordnung können vom Darlehnsschuldner nur innerhalb von sechs Monaten seit Zugang der Mitteilung über die Zinserhöhung geltend gemacht werden. Die darlehnsverwaltende Stelle hat den Darlehnsschuldner in der Mitteilung über die Höherverzinsung auf die Ausschlußfrist hinzuweisen.

§ 5
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 125 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes auch im Land Berlin.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. Januar 1989

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dr. Oscar Schneider

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung des Teils IV der Meisterprüfung im Handwerk

Vom 13. Januar 1989

Auf Grund des § 46 Abs. 3 Satz 3 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der durch Artikel 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

Artikel 1

Der Anlage zu § 1 der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung des Teils IV der Meisterprüfung im Handwerk vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 596), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2199), werden folgende Nummern angefügt:

„35. Ver- und Entsorgung-Meisterprüfungsverordnung

36. Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriefachwirt/Geprüfte Industriefachwirtin

37. Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Buchbinderei".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 13. Januar 1989

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes

Vom 16. Januar 1989

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 19. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2307) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes in der seit 23. Dezember 1988 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 28. Februar 1970 in Kraft getretene Verordnung vom 20. Februar 1970 (BGBl. I S. 193),
2. die am 23. Dezember 1988 in Kraft getretene eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 11 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323).

Bonn, den 16. Januar 1989

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes

Erster Abschnitt
Tarifausschuß

§ 1

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung errichtet den in § 5 TVG vorgesehenen Ausschuß (Tarifausschuß). Er bestellt für die Dauer von vier Jahren je drei Vertreter der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer als Mitglieder sowie mindestens je drei weitere als stellvertretende Mitglieder auf Grund von Vorschlägen dieser Organisationen.

§ 2

(1) Die Verhandlungen und Beratungen des Tarifausschusses leitet ein Beauftragter des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung. Die Verhandlungen sind öffentlich, die Beratungen nicht öffentlich.

(2) Der Tarifausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

§ 3

(1) Die Beschlüsse des Tarifausschusses bedürfen der Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beauftragte des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung hat kein Stimmrecht.

(2) Die Beschlüsse des Tarifausschusses sind schriftlich niederzulegen und von den Mitgliedern, die bei dem Beschluß mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so ist dies von dem lebensältesten Mitglied der Seite, der das verhinderte Mitglied angehört, unter dem Beschluß zu vermerken.

Zweiter Abschnitt
Allgemeinverbindlicherklärung und Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit

§ 4

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung macht einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages im Bundesanzeiger bekannt und weist in der Bekanntmachung darauf hin, daß die Allgemeinverbindlicherklärung mit Rückwirkung ergehen kann. Er bestimmt dabei eine Frist, während der zu dem Antrag schriftlich Stellung genommen werden kann. Die Frist soll mindestens drei Wochen vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet betragen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung teilt den Tarifvertragsparteien und den obersten Arbeitsbehörden der Länder, auf deren Bereich sich der Tarifvertrag erstreckt, den Wortlaut der Bekanntmachung mit.

(2) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1 kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung abweisen, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 TVG offensichtlich nicht vorliegen.

§ 5

Ist ein Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung bekanntgemacht worden, so können Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden würden, von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrages gegen Erstattung der Selbstkosten verlangen. Ist die Allgemeinverbindlicherklärung eines Änderungstarifvertrages beantragt worden, so ist auch eine Abschrift des geänderten Tarifvertrages zu übersenden. Selbstkosten sind die Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto.

§ 6

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft den Tarifausschuß zu einer Verhandlung über den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung ein und macht den Zeitpunkt der Verhandlung im Bundesanzeiger bekannt. Der Zeitpunkt der Verhandlung muß nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme (§ 4 Abs. 1 Satz 2) liegen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gibt den Mitgliedern des Tarifausschusses von den Stellungnahmen Kenntnis.

(3) Den in § 5 Abs. 2 TVG Genannten ist in der Verhandlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben; der Tarifausschuß kann Äußerungen anderer zulassen. Die Äußerung in der Verhandlung setzt eine vorherige schriftliche Stellungnahme nicht voraus.

§ 7

Die Allgemeinverbindlicherklärung bedarf des Einvernehmens mit dem Tarifausschuß. Mit der Allgemeinverbindlicherklärung bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Benehmen mit dem Tarifausschuß den Zeitpunkt des Beginns der Allgemeinverbindlichkeit. Dieser liegt, sofern es sich nicht um die Erneuerung oder Änderung eines bereits für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages handelt, in aller Regel nicht vor dem Tage der Bekanntmachung des Antrages.

§ 8

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung teilt seine Entscheidung über den Antrag den Tarifvertragsparteien, im Falle der Ablehnung auch den Mitgliedern des Tarifausschusses, die bei der Verhandlung über den Antrag mitgewirkt haben, mit. Die ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

§ 9

(1) Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich

ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrages gegen Erstattung der Selbstkosten verlangen. § 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die in Absatz 1 genannten Arbeitgeber haben die für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen.

§ 10

Erwägt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit eines Tarifvertrages, so gibt er den Tarifvertragsparteien und den obersten Arbeitsbehörden der Länder, auf deren Bereich sich der Tarifvertrag erstreckt, innerhalb einer bestimmten Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. § 4 Abs. 1 und die §§ 6 bis 8 gelten sinngemäß.

§ 11

Die Allgemeinverbindlicherklärung, die Rücknahme oder Ablehnung des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung, die Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit sowie Mitteilungen der Tarifvertragsparteien über das Außerkrafttreten und über die Änderung allgemeinverbindlicher Tarifverträge werden vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Die Mitteilung über das Außerkrafttreten eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrages braucht nicht bekanntgemacht zu werden, wenn der Tarifvertrag nur für eine bestimmte Zeit abgeschlossen war und diese Tatsache mit der Allgemeinverbindlicherklärung bekanntgemacht worden ist.

§ 12

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann der obersten Arbeitsbehörde eines Landes für dessen Bereich das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung oder zur Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit eines Tarifvertrages mit regional begrenztem Geltungsbereich übertragen. Die Vorschriften der §§ 1 bis 11 gelten sinngemäß.

Dritter Abschnitt

Aufhebung von Tarifordnungen und Anordnungen

§ 13

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung soll vor der Aufhebung einer Tarifordnung oder einer Anordnung (§ 10 Abs. 2 TVG) die obersten Arbeitsbehörden der Länder, auf deren Bereich sich die Tarifordnung oder Anordnung erstreckt, sowie den Tarifausschuß hören. Er macht die Aufhebung im Bundesanzeiger bekannt.

Vierter Abschnitt

Tarifregister

§ 14

Bei der Eintragung des Abschlusses von Tarifverträgen in das Tarifregister werden die Tarifverträge durch die Angabe der Tarifvertragsparteien, des Geltungsbereichs sowie des Zeitpunktes ihres Abschlusses und ihres Inkrafttretens bezeichnet.

§ 15

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung benachrichtigt die Tarifvertragsparteien von der Eintragung der Allgemeinverbindlicherklärung, der Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit sowie von der Eintragung ihrer Mitteilungen über das Außerkrafttreten und über die Änderung allgemeinverbindlicher Tarifverträge.

(2) Die Bekanntmachungen nach § 4 Abs. 1 und § 11 sollen im Tarifregister vermerkt werden.

§ 16

Die Einsicht des Tarifregisters sowie der registrierten Tariverträge ist jedem gestattet. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erteilt auf Anfrage Auskunft über die Eintragungen.

Fünfter Abschnitt

Kosten

§ 17

Das Verfahren bei der Allgemeinverbindlicherklärung und bei der Beendigung der Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen ist kostenfrei.

Sechster Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 18

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes

Vom 16. Januar 1989

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

auf Grund des § 9 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2404) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen,

auf Grund der §§ 10 und 11 des Weinwirtschaftsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen,

auf Grund des § 23 Abs. 3 und des § 25 Abs. 4 des Weinwirtschaftsgesetzes sowie

auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602):

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1982 (BGBl. I S. 682), geändert durch die Verordnung vom 26. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1319), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Nr. 2102/84 der Kommission vom 13. Juli 1984 (ABl. EG Nr. L 194 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Worte „Nr. 3929/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 (ABl. EG Nr. L 369 S. 59)" ersetzt.

   b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

   „(2) Von der Erntemeldung sind Traubenerzeuger befreit, die

   1. ihre gesamte Ernte selbst verarbeiten oder auf ihre Rechnung verarbeiten lassen oder

   2. Mitglieder einer Genossenschaftskellerei oder einer Erzeugergemeinschaft sind und ihre gesamte Ernte in Form von Trauben oder Most abliefern.

   (3) Die Mitteilung über den Hektarertrag nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 ist spätestens am 10. Dezember zu erstatten. Wird die Mitteilung einem Geschäftsvermittler (Weinkommissionär) gegenüber erstattet, so hat dieser seinem Abnehmer den Hektarertrag zusammen mit einer Nummer, die die Feststellung der Herkunft des Erzeugnisses ermöglicht, auf das sich der Hektarertrag bezieht, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Geschäftsvermittler (Weinkommissionär) hat Hektarertrag und Nummer in seiner Weinbuchführung einzutragen. Der Abnehmer hat, sofern er aus dem gelieferten Erzeugnis Wein herstellt, in seiner Erzeugungsmeldung auch diese Nummer einzutragen."

   c) In Absatz 4 werden die Worte „Artikel 12 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2102/84" durch die Worte „Artikel 13 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87" ersetzt.

   d) In Absatz 5 wird die Angabe „Nr. 2102/84" durch die Angabe „Nr. 3929/87" ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die nach Landesrecht zuständige Stelle leitet ein Exemplar der Erzeugungsmeldung, in die Tafelwein oder zur Herstellung von Tafelwein geeigneter Wein eingetragen ist, oder eine Aufstellung der in dieser Meldung enthaltenen Einzelangaben dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) zu."

   b) Absatz 2 wird aufgehoben.

   c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; in ihm wird nach der Angabe „§ 1 Abs. 1" die Angabe „und § 2" eingefügt.

3. In § 4 werden die Worte „Artikel 30b Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79" durch die Worte „Artikel 8 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 (ABl. EG Nr. L 84 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2964/88 des Rates vom 26. September 1988 (ABl. EG Nr. L 269 S. 5)" ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „Stabilisierungsfonds für Wein" durch die Worte „Deutschen Weinfonds (Weinfonds)" ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden die Worte „vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523)," gestrichen.

   c) In Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 2, 3 und 4 und Absatz 6 werden jeweils die Worte „Stabilisierungsfonds für Wein" durch das Wort „Weinfonds" ersetzt.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 4 des Weinwirtschaftsgesetzes handelt, wer

1. entgegen Artikel 7 Abs. 1 Unterabs. 1 oder Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Reben wieder anpflanzt,
2. ohne die nach Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erforderliche Genehmigung Reben neu anpflanzt oder
3. entgegen Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 eine genehmigte Neuanpflanzung nach Ablauf des dort bezeichneten Weinwirtschaftsjahres vornimmt.
z

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 1 des Weinwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen
   a) § 2 oder
   b) § 5 Abs. 3 Satz 1

   eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. entgegen § 4 eine Meldung nicht rechtzeitig erstattet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 5 des Weinwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen
   a) Artikel 1 Abs. 1 Unterabs. 1 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Satz 1, Artikel 12 Abs. 1 und Artikel 13 Unterabs. 1 Satz 1
   b) Artikel 2 Abs. 1 Unterabs. 1 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 und Artikel 13 Unterabs. 1 und 3 oder
   c) Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 13 Unterabs. 1 Satz 1

   der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 oder
2. entgegen Artikel 8 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87

eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet."

6. In § 8 werden die Worte „§ 25 Abs. 2 Nr. 4 und 5 des Weinwirtschaftsgesetzes" durch die Worte „§ 25 Abs. 2 Nr. 4 des Weinwirtschaftsgesetzes und § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b" ersetzt.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 26 des Weinwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. Januar 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes

Vom 16. Januar 1989

Auf Grund des Artikels 3 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes vom 16. Januar 1989 (BGBl. I S. 79) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes in der ab 21. Januar 1989 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1982 (BGBl. I S. 682),
2. die am 1. November 1984 in Kraft getretene Verordnung vom 26. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1319),
3. die am 21. Januar 1989 in Kraft tretende eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

zu 2. der §§ 9 und 23 Abs. 3 Satz 2 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1980 (BGBl. I S. 1665),

zu 3. der §§ 9, 10 und 11, des § 23 Abs. 3 und des § 25 Abs. 4 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2404) sowie des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602).

Bonn, den 16. Januar 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes

§ 1

(1) Die Erntemeldung, die Erzeugungsmeldung und die Bestandsmeldung nach der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 (ABl. EG Nr. L 369 S. 59) sind den nach Landesrecht zuständigen Stellen auf den von diesen ausgegebenen Vordrucken zu erstatten. Die Verwendung von Ausdrucken der elektronischen Datenverarbeitung kann von der zuständigen Stelle gestattet werden, sofern diese Ausdrucke sämtliche erforderlichen Angaben enthalten.

(2) Von der Erntemeldung sind Traubenerzeuger befreit, die

1. ihre gesamte Ernte selbst verarbeiten oder auf ihre Rechnung verarbeiten lassen oder
2. Mitglieder einer Genossenschaftskellerei oder einer Erzeugergemeinschaft sind und ihre gesamte Ernte in Form von Trauben oder Most abliefern.

(3) Die Mitteilung über den Hektarertrag nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 ist spätestens am 10. Dezember zu erstatten. Wird die Mitteilung einem Geschäftsvermittler (Weinkommissionär) gegenüber erstattet, so hat dieser seinem Abnehmer den Hektarertrag zusammen mit einer Nummer, die die Feststellung der Herkunft des Erzeugnisses ermöglicht, auf das sich der Hektarertrag bezieht, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Geschäftsvermittler (Weinkommissionär) hat Hektarertrag und Nummer in seiner Weinbuchführung einzutragen. Der Abnehmer hat, sofern er aus dem gelieferten Erzeugnis Wein herstellt, in seiner Erzeugungsmeldung auch diese Nummer einzutragen.

(4) Für die Umrechnung der Mengen nach Artikel 13 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 entsprechen

100 Kilogramm	Trauben	=	75 Liter Wein
100 Liter	Traubenmost	=	95 Liter Wein
100 Liter	konzentrierter Traubenmost oder rektifizierter konzentrierter Traubenmost	=	500 Liter Wein.

(5) Als „Einzelhändler" im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 gilt derjenige, dessen am 31. August eingelagerte Weinmengen 25 Hektoliter nicht überschreiten.

§ 2

Mit den nach § 1 zu erstattenden Bestandsmeldungen ist gleichzeitig der für Traubenmost und Wein vorhandene Lagerraum getrennt nach Faß- und Tankraum zu melden.

§ 3

(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle leitet ein Exemplar der Erzeugungsmeldung, in die Tafelwein oder zur Herstellung von Tafelwein geeigneter Wein eingetragen ist, oder eine Aufstellung der in dieser Meldung enthaltenen Einzelangaben dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) zu. Dieses Exemplar oder diese Aufstellung muß eine Angabe über den Zeitpunkt des Eingangs der Meldung bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle enthalten.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde stellt die Angaben in den Meldungen nach § 1 Abs. 1 und § 2 zusammen und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt mit.

§ 4

Meldungen über vorgenommene Rodungen, Wiederbepflanzungen oder Neuanpflanzungen nach Artikel 8 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 (ABl. EG Nr. L 84 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2964/88 des Rates vom 26. September 1988 (ABl. EG Nr. L 269 S. 5) über die gemeinsame Marktorganisation für Wein sind innerhalb von zwei Wochen nach vorgenommener Rodung, Wiederbepflanzung oder Neuanpflanzung den nach Landesrecht zuständigen Stellen auf den von diesen ausgegebenen Vordrucken zu erstatten.

§ 5

(1) Die Abgabe nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 des Weinwirtschaftsgesetzes ist an den Deutschen Weinfonds (Weinfonds) zu entrichten.

(2) Die Abgabeschuld entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem das Erzeugnis im Sinne des § 3 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes geliefert ist. Bei der Berechnung der Abgabe ist von der Summe der Lieferungen in einem Kalendervierteljahr auszugehen.

(3) Der Abgabeschuldner hat dem Weinfonds die für die Berechnung der Abgabeschuld maßgeblichen Mengen innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres zu melden. Zusammen mit der Meldung nach Satz 1 hat der Abgabeschuldner eine Errechnung der für das Kalendervierteljahr geschuldeten Abgabe mitzuteilen. Die Meldung nach Satz 1 und die Errechnung nach Satz 2 haben nach einem Muster zu erfolgen, das der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(4) Die Mitteilung über die Abgabe nach Absatz 3 gilt als Abgabebescheid, wenn der Betrag der Abgabe darin zutreffend angegeben worden ist. Ist dies nicht der Fall oder ist die Mitteilung nach Absatz 3 bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterblieben, so kann der Weinfonds auf Grund eigener Ermittlung oder Schätzung der für die Abgabeschuld maßgeblichen Mengen einen Abgabebescheid erteilen.

(5) Die Abgabe wird sechs Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahres fällig, in dem die Abgabeschuld entstanden ist. Hat der Weinfonds einen Abgabebescheid erteilt, weil die Mitteilung nach Absatz 3 bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterblieben ist, so wird die fest-

gesetzte Abgabe zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig. Hat der Weinfonds einen Abgabebescheid erteilt, in dem die festgesetzte Abgabe höher als die vom Abgabeschuldner mitgeteilte Abgabe ist, so wird der Unterschiedsbetrag zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig; für den vom Abgabeschuldner mitgeteilten Betrag gilt Satz 1. Satz 3 gilt entsprechend, wenn der Weinfonds nach Erteilung eines Abgabebescheides auf Grund eigener Schätzung einen neuen Abgabebescheid auf Grund eigener Ermittlung erteilt, in dem die festgesetzte Abgabe höher ist.

(6) Soweit die für die Abgabeschuld maßgeblichen Mengen (Absatz 3 Satz 1) nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu ermitteln sind, kann der Weinfonds dem Abgabeschuldner auf Antrag deren Schätzung gestatten, wenn dieser die Grundlagen und Methoden der Schätzung angibt.

(7) Abgaben, die im Kalendervierteljahr nicht mehr als zehn Deutsche Mark betragen, werden nicht erhoben. Hat die Abgabeschuld in einem Kalenderjahr nicht mehr als einhundert Deutsche Mark betragen, so entsteht die Abgabeschuld für das darauffolgende Kalenderjahr erst mit Ablauf des Kalenderjahres. Absatz 2 Satz 2 sowie die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(8) Wird die Abgabe nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen Abgabebetrages verwirkt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Abgabebetrag auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundet; Säumniszuschläge unter fünf Deutsche Mark werden nicht erhoben.

(9) Die Abgabeschuld verjährt am Ende des fünften Jahres nach Ablauf des Jahres, in dem die Zahlung fällig geworden ist.

§ 6

Der Abgabeschuldner ist verpflichtet, die Einkaufs- und Übernahmebelege vollständig zu sammeln und bis zum Ende des fünften Jahres nach Ablauf des Jahres aufzuheben, in dem die Zahlung fällig geworden ist.

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 4 des Weinwirtschaftsgesetzes handelt, wer

1. entgegen Artikel 7 Abs. 1 Unterabs. 1 oder Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Reben wieder anpflanzt,
2. ohne die nach Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erforderliche Genehmigung Reben neu anpflanzt oder
3. entgegen Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 eine genehmigte Neuanpflanzung nach Ablauf des dort bezeichneten Weinwirtschaftsjahres vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 1 des Weinwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen
   a) § 2 oder
   b) § 5 Abs. 3 Satz 1

   eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. entgegen § 4 eine Meldung nicht rechtzeitig erstattet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 5 des Weinwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen
   a) Artikel 1 Abs. 1 Unterabs. 1 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Satz 1, Artikel 12 Abs. 1 und Artikel 13 Unterabs. 1 Satz 1
   b) Artikel 2 Abs. 1 Unterabs. 1 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 und Artikel 13 Unterabs. 1 und 3 oder
   c) Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 13 Unterabs. 1 Satz 1

   der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 oder
2. entgegen Artikel 8 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87

eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

§ 8

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 des Weinwirtschaftsgesetzes und § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b wird auf das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft übertragen.

§ 9

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 26 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

(Inkrafttreten)

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1988 – 2 BvR 234/87 u. a. – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 15 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der der Bekanntmachung vom 17. März 1977 (Bundesgesetzbl. I Seite 459, berichtigt Seite 573) zugrundeliegenden Fassung ist mit Artikel 103 Absatz 2 und Artikel 104 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 11. Januar 1989

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Berichtigung der Dritten Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnungen

Vom 10. Januar 1989

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe n der Dritten Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnungen vom 21. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2621) muß der Klammervermerk in der Ausnahme Nr. E 54 in Nr. 3.2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa richtig lauten:

„(siehe aber Doppelbuchstabe ff)".

Bonn, den 10. Januar 1989

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Hole

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 1, ausgegeben am 13. Januar 1989

Mit dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes wird den Abonnenten die Neuauflage des Fundstellennachweises B, Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR, abgeschlossen am 31. Dezember 1988, gesondert übersandt.

Preis dieser Ausgabe: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,50 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 2, ausgegeben am 18. Januar 1989

Preis dieser Ausgabe: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,50 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 3, ausgegeben am 19. Januar 1989

Preis dieser Ausgabe: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,50 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,50 DM.

Preis des Anlagebandes: 8,45 DM (7,05 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum	Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger Seite	(Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
21. 12. 88	Einhundertundsechste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1	5505	(245	31. 12. 88)	1. 1. 89
29. 12. 88	Verordnung TSF Nr. 6/88 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	1	(1	3. 1. 89)	1. 2. 89
4. 1. 89	Verordnung TSN Nr. 1/89 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	133	(6	10. 1. 89)	15. 2. 89
9. 1. 89	Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung der deutschen Quote des Gemeinschaftszollkontingents 1989 für gefrorenes Rindfleisch neu: 613-4-10-4-18	261	(10	14. 1. 89)	15. 1. 89